

Anfragenbeantwortung

Anfragen zum Haushaltsplan 2012

SPD-Fraktion: Rücklage bzw. -stellung für Investition

Anfrage aus der SPD-Fraktion zur Möglichkeit einer Rücklage bzw. Rückstellung für Invest:
"Können die geplanten Mittel für das Außenbecken der Therme auch für die Folgejahre, z. B. in Form einer Rücklage, angespart werden?"

Antwort der Verwaltung:

Frau Mnestek schrieb an die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

„Die Stadt hat im Plan 2012 50.000 € für die Planung eines Außenbeckens an der Fläming-Therme vorgesehen. Der Finanzumfang insgesamt könnte sich auf 600.000 € belaufen, die die Stadt zumindest in 2013/14 nicht aufbringen kann.

Von Seiten der Abgeordneten wurde angefragt, ob man diesen Betrag auch zur Umsetzung in den Folgejahren „ansparen“ könnte.

Kann man dafür tatsächlich eine Rücklage oder Rückstellung bilden und wie bekäme man die Mittel in einem Folgejahr aus der Rücklage bzw. Rückstellung wieder raus?“

Die Antwort der WIKOM AG – sh. Folgeseite.

Müller, Heike

Von:

Gesendet:

Freitag, 24. Februar 2012 12:20

An:

Cc:

halle Wikom-AG

Betreff:

Rücklage bzw. Rückstellung für Investition (Anfrage Luckenwalde)

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die Gemeinde hat bzw. kann gemäß § 77 BbgKVerf lediglich Überschüsse der Ergebnisrechnung in die Rücklagen einstellen.

Gemäß § 25 KomHKV sind Rücklagen aus den Überschüssen des Ergebnishaushaltes zu bilden. Ferner ist die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz zulässig. Weitere Sonderrücklagen dürfen nur ausgewiesen werden, soweit sie aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung zu bilden sind. Nach den vorgenannten Bestimmungen ist die Bildung einer doppischen Rücklage für künftige Investitionen nicht zulässig.

Gemäß § 24 Abs. 3 KomHKV können Einzahlungen nur aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen zweckgebunden vorgehalten werden. Eine rechtliche Zweckbindung von Mitteln liegt in dem vorgenannten Fall nicht vor. Insoweit kann eine irgendwie geartete Zweckbindung von Mitteln nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 48 KomHKV dürfen nur Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und bestimmte Aufwendungen gebildet werden. Künftige Investitionen fallen nicht unter den Rückstellungskatalog des § 48 KomHKV. Eine Rückstellungsbildung für den Anbau ist nicht möglich.

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deisenroth

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater